



### Gebührenregelung

Anders verhält es sich bei der im neuen Reglement angestrebten Gebührenpraxis. Nach wie vor dürfen die eingenommenen Gebühren ausschliesslich für die Bedürfnisse der Wasserversorgung verwendet werden. Zudem sind die anfallenden Ausgaben weiterhin von denjenigen zu tragen, welche die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Allerdings wird die Belastung der Leistungsbezüger neu definiert bzw. ein neues Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr geschaffen.

Heute decken die über Grundgebühren generierten Einnahmen lediglich 2% des Gesamtbedarfs. Diese Praxis ist nicht korrekt, da die sehr hohen Fixkosten einer Wasserversorgung unabhängig vom jeweiligen Verbrauch der einzelnen Wasserbezüger anfallen. Diese entstehen durch die Bereitstellung der Betriebsinfrastruktur (Leitungsbau, Instandhaltung, Verwaltung, Zählerwesen usw.), welche ungeachtet der unterschiedlichen Wasserbezugsmengen vollumfänglich zur Verfügung stehen muss. Richtigerweise haben sich deshalb alle Leistungsbezüger in einem ausgewogenen Verhältnis an diesen Infrastrukturkosten zu beteiligen. Der Schweizerische Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) empfiehlt hierfür, den Anteil der Grundgebühr auf 50% - 80% der Gesamteinnahmen festzusetzen. Auch der eidgenössische Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden sollten. Der Gemeinderat erachtet jedoch diese Empfehlungen als etwas zu hoch gegriffen, da die Verbrauchsgebühr einen nicht zu unterschätzenden Faktor zugunsten eines sparsam nachzulebenden Verbrauchs der lebenswichtigen Ressource "Wasser" darstellt. In diesem Sinne sollen die Ausgaben der Wasserversorgung Weiningen lediglich mit einem Anteil von 40% durch Grundgebühren finanziert werden.

Wie bis anhin werden die einzelnen Gebührentarife nicht in dem durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Wasserversorgungsreglement, sondern in einer separaten Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt. In diesem Sinne wird die Gebührenbemessung nicht mit der nunmehr zu unterbreitenden Abstimmungsvorlage, sondern in einem eigenständigen Verfahren mittels eines anfechtbaren Gemeinderatsbeschlusses festgesetzt. Der Entwurf über die angestrebte Tarifordnung liegt bereits vor und kann den Stimmberechtigten zu Informationszwecken vorgestellt werden. Dieser stellt jedoch keinen bindenden Bestandteil der Abstimmungsvorlage dar.

### Folgekosten

Das totalrevidierte Reglement Wasserversorgung verursacht beim Spezialfinanzierungskonto "Wasserversorgung" keine Mehrbelastung. Die darin vorgenommene Änderung an der Gebührensystematik löst aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr aus, was sich in den von der Gemeinde an die wasserbeziehenden Liegenschaften gestellten Rechnungen bemerkbar macht.

### Antragstellung an die Gemeindeversammlung

Nach Art. 14 Ziff. 5 + 6 zeichnet sich die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass der Reglementierung der Wasserversorgung Weiningen bzw. für die Bestimmung der Grundzüge der kommunalen Gebührenerhebung. Somit ist diese Totalrevision anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## Beschluss:

1. Der Wortlaut der angestrebten Totalrevision Reglement Wasserversorgung Weiningen gemäss Fassung vom 21. April 2025 wird gutgeheissen und für die Beschlussfassung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet
2. Der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
  - 2.1 Das totalrevidierte kommunale "Reglement Wasserversorgung" wird gemäss der vom Gemeinderat am 21. April 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.
  - 2.2 Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung des gemäss Ziff. 2.1 beantragten Reglements, wird das "Reglement Wasserversorgung" vom 22. September 1986 einschliesslich sämtlicher nachträglicher Änderungen aufgehoben.
  - 2.3 Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das totalrevidierte "Reglement Wasserversorgung" keine finanzielle Mehrbelastung zulasten der Gemeinde verursacht. Die darin vorgenommenen Änderungen an der Gebührensystematik erzeugt aber eine Verschiebung der Kostenlast von der Verbrauchsgebühr zur Grundgebühr, was die jeweilige Benutzungsgebühr der an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften individuell entweder zum Vorteil oder zum Nachteil verändert.
3. Der für diese Abstimmungsvorlage ausgearbeitete beleuchtende Bericht zuhanden der Stimmbürgerschaft wird genehmigt. Als Gemeindeversammlungs-Referent für diese Vorlage wird Finanzvorsteher Thomas Mattle bezeichnet.
4. Der Entwurf über die Tarifordnung zum Reglement Wasserversorgung wird provisorisch gutgeheissen und im Sinne eines Informationspapiers zuhanden der Gemeindeversammlungs-Aktenaufgabe verabschiedet. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Tarifordnung keinen bindenden Bestandteil dieser Abstimmungsvorlage darstellt.
5. Die Rechnungsprüfungskommission Weiningen wird eingeladen zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und ihren Antrag der Gemeindekanzlei bis spätestens am 25. Mai 2026 zukommen zu lassen.
6. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Weiningen; c/o Marc Isenring, Präsident, Kirchstrasse 15, 8104 Weiningen (unter Beilage des beleuchtenden Berichts sowie den erläuternden Dokumenten in elektronischer Form)
  - Werkvorsteherin
  - Finanzvorsteher
  - Abteilung Tiefbau & Werke
  - Abteilung Finanzen & Liegenschaften

## Gemeinderat Weiningen

Mario Okle  
Gemeindepräsident

Bruno Persano  
Gemeindeschreiber

Versand: 24.04.2026